

*
Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960.

Vom 10. August 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 3. Juni 1960 in Phoengjang Unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 24 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten August neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften August neunzehnhundertsechzig

Der Präsident
, der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Pieck

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Koreanischen Volksdemokratischen Republik

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
 den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, Kurt Schneidewind,
 das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
 den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, Pak Kwan Sen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihrer Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

(1) Vor der Ernennung der Konsuln durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Person der Konsuln einzuholen.

(2) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall oder bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des